

1. Allgemeines und Geltungsbereich

(a) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Fremdbearbeitern und hat zum Ziel, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG (nachfolgend: „STOLZ“) und seinen Fremdbearbeitern zu sichern. Entgegenstehende oder von unserer Liefervereinbarung abweichende Bedingungen des Fremdbearbeiters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Fremdbearbeiters die Lieferung des Fremdbearbeiters vorbehaltlos annehmen.

(b) Die Liefervereinbarung gilt nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

(c) Fremdbearbeiter sind alle Zulieferanten, die an Produkten von STOLZ eine die Oberfläche oder sonstige Beschaffenheit betreffende Änderung vornehmen. Wird nachfolgend die Bezeichnung „Lieferungen“ verwendet, beinhaltet dies alle im Auftrag von STOLZ durchgeführten und gelieferten Leistungen des Fremdbearbeiters.

2. Anfrage-, Angebots-, Fertigungsunterlagen und beige-stellte Gegenstände (Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung)

(a) An technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir Fremdbearbeitern zur Angebotserstellung und Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Einzelfall für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt über den Zeitpunkt der Lieferung bzw. über das Vertragsbestehen hinaus. Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die den technischen Unterlagen zu entnehmenden Forderungen sind bindend, müssen dokumentiert und archiviert werden. Gibt es hierzu Einwendungen, sind uns diese mit Angebotserstellung anzuzeigen.

(b) Sofern wir dem Fremdbearbeiter Prüfmittel, Fertigungsvorrichtungen, Verpackungsmittel oder Produkte beistellen, was gemäß 1 (c) regelmäßig der Fall ist, behalten wir uns auch hieran das Eigentum vor und es gilt die vorstehende Regelung entsprechend; sie sind ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Leistungen einzusetzen. Sie sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Fremdbearbeiters gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Beschädigung und Verlust zu schützen. Etwaige Störfälle sind uns sofort anzuzeigen.

3. Lieferzeit

(a) Der in der Bestellung bzw. im Bestellieferschein angegebene Liefertermin ist bindend. Der Fremdbearbeiter ist verpflichtet, uns binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Bestellung bzw. des Bestellieferscheins schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er diesen Termin nicht einhalten kann. Er hat uns dabei einen alternativen Lieferterminvorschlag zu unterbreiten, der

unserer Zustimmung bedarf. Weiterhin hat uns der Fremdbearbeiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn nach Ablauf der 3 Werktage Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Eine Lieferung dagegen, die vor dem eigentlichen Liefertermin liegt, stellt für uns grundsätzlich kein Problem dar und schlägt sich nicht negativ in unserer Lieferantenbewertung nieder.

(b) Erbringt der Fremdbearbeiter seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus trägt der Fremdbearbeiter alle damit zusammenhängende Folgekosten. Dem Fremdbearbeiter steht ebenso das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Qualitätsbestimmungen und Lieferantenbewertung

(a) Das Qualitätsmanagementsystems (QMS) unserer Fremdbearbeiter muss mindestens nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert sein und Entwicklungsabsichten zur IATF16949 vorweisen.

(b) Der Fremdbearbeiter stimmt zu, dass STOLZ Lieferantenaudits bei ihm durchführen kann und dabei bei Bedarf Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Einsicht in die für STOLZ relevanten Aufschriebe und Dokumente erhält. Es wird hierfür eine angemessene Ankündigungs- und Abstimmungsfrist eingehalten.

(c) Der Fremdbearbeiter ist für die Auslieferung fehlerfreier Leistungen (gemäß allgemeiner Qualitätsmerkmale und gemäß den mitgelieferten technischen Unterlagen) verantwortlich und hat dies mit angemessenen Methoden sicherzustellen. Fehlerhafte Produkte sind grundsätzlich auszusondern, getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass eine Vermischung mit i.O.-Teilen ausgeschlossen ist. Wie mit fehlerhaften Teilen verfahren wird, erfolgt einzelfallbezogen in Rücksprache mit uns. Abweichungen von den vorgegebenen Spezifikationen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe zulässig. Es gelten im Übrigen die Bestimmung aus Punkt 8 (b).

(d) Bei Neuteilen ist entsprechend der Forderung laut Bestellieferschein ein Erstmusterprüfbericht nach VDA zu erstellen. Besteht diese Forderung nicht, so steht es dem Fremdbearbeiter frei, ein einfaches Messprotokoll mit der Aufschrift „Erstmusterprüfbericht“ unter Angabe von Teilename und Artikelnummer zu verwenden. Die Prüfberichte sind uns unter Beigabe von mindestens 3 Mustern zur Gegenprüfung zuzustellen.

Die Freigabe zur Serienlieferung setzt die Freigabe der Erstmuster durch STOLZ voraus.

Ohne Freigabe gefertigte bzw. bearbeitete Teile gehen zu Lasten des Fremdbearbeiters.

(e) Bei Serienaufträgen erfolgt die Anlieferung der zu bearbeitenden Produkte an den Fremdbearbeiter in unseren Behältern. Eine Vermischung mit anderen Chargen durch den Fremdbearbeiter ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit nicht zulässig. Handling, Transport und Lagerung der Teile sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung jeglicher Art, eine Vermischung mit anderen Teilen sowie der Verlust ausge-

geschlossen ist. Nach Wiederanlieferung der Teile bei uns werden diese von unserer Wareneingangsprüfung im statistischen Stichprobenverfahren geprüft. Der Fremdbearbeiter verzichtet auf eventuelle Einwendungen, dass damit die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht gewahrt werde.

(f) Der Fremdbearbeiter erhält jährlich eine Bewertung seiner Lieferleistung. Diese beinhaltet neben einer Beurteilung der Anlieferqualität auch logistische Kriterien wie die Termin- oder Mengentreue. Diese Auswertung entscheidet über die weitere Zulassung des Fremdbearbeiters und beinhaltet ggfs. die Aufforderung, einen Maßnahmenplan zur Lieferantenentwicklung vorzulegen.

5. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation, Lieferrückmeldung, Aufbewahrung

(a) Der Fremdbearbeiter hat seinerseits geeignete Vorkehrungen zu treffen und Dokumentationen zu führen, mit Hilfe derer die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und Leistungen zu einzelnen Aufträgen bzw. Chargen gewährleistet ist. Hierzu gehört unter anderem die Behälterkennzeichnung während seines Fertigungsprozesses wie auch die Kennzeichnung von Lieferungen und die Mitsendung von Lieferpapieren, aus denen sich Menge, Artikel, unsere Bestellnummer und eine eindeutige Identifikationsmöglichkeit zur Rückverfolgbarkeit einer Lieferung ergeben.

(b) Der Fremdbearbeiter hat sämtliche eine Lieferung betreffende Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von 15 Jahren nach der Lieferung aufzubewahren.

6. Zahlungsbedingungen

Insofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten als Zahlungsbedingungen 8 Tage abzgl. 3% Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Ware bzw. der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7. Gesetzliche und behördliche Vorgaben

(a) Der Fremdbearbeiter gewährleistet, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Im Übrigen verpflichtet sich der Fremdbearbeiter, seine Leistungen und Lieferungen entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

(b) Der Fremdbearbeiter sichert zu, dass die von ihm gelieferten Leistungen grundsätzlich allen einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung, sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz, entsprechen.

(c) Der Fremdbearbeiter gibt seinerseits die an ihn gestellten, produkt- und prozessspezifischen, gesetzlichen und behördlichen Forderungen an seine Zulieferanten und Fremdbearbeiter weiter.

8. Gewährleistung und Haftung

(a) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Bedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen STOLZ und dem Fremdbearbeiter nichts anderes ergibt.

(b) Der Fremdbearbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (siehe hierzu auch 7.) sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Dies schließt die in unseren Bestellungen oder Zeichnungen angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards sowie auch geforderte Begleitdokumente (siehe hierzu 5.) mit ein.

Insgesamt bestimmt sich dadurch die Sollbeschaffenheit der zu erbringenden Leistung des Fremdbearbeiters. Sind Abweichungen von der Sollbeschaffenheit notwendig, z.B. aufgrund von Bedenken des Fremdbearbeiters bezüglich der von uns gewünschten Art der Ausführung, ist dies wie bereits unter 4. beschrieben nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Die Gewährleistungsverpflichtung des Fremdbearbeiters wird dadurch nicht berührt.

(c) Die Untersuchung von angelieferten Waren erfolgt unsererseits innerhalb einer angemessenen Zeit gemäß den unter 4. genannten Bestimmungen. Kommt es zu einer durch uns angezeigten Mängelrüge (Reklamation), so hat der Fremdbearbeiter hierauf binnen 24 Stunden Stellung zu beziehen. Wird das Lieferlos auf Grund des Prüfergebnisses verworfen, so wird die Ware im Regelfall unfrei an den Fremdbearbeiter zum Aussortieren oder zur Nachbesserung zurückgesandt. Die Kosten einer Sortiermaßnahme und/oder Nachbesserung trägt der Fremdbearbeiter. Abweichungen von dieser Vorgehensweise bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Fremdbearbeiter. Die Quittierung des Empfangs von Waren oder deren Annahme oder Abnahme entlastet den Fremdbearbeiter auch im Falle unserer Kenntnis von einem Mangel nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

(d) Soweit wir wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers der vom Fremdbearbeiter gelieferten Leistung von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Fremdbearbeiter von allen daraus resultierenden Forderungen freizustellen und uns bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Fremdbearbeiter die in 5 (b) genannten Unterlagen und Dokumentation bei Bedarf und auf Verlangen an uns herauszugeben.

(e) Beabsichtigt der Fremdbearbeiter für zukünftige Lieferungen die Änderung von Fertigungs- oder Bearbeitungsverfahren, welche Einfluss auf die Beschaffenheit der Waren haben können, so hat uns der Fremdbearbeiter hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren.

(f) Der Fremdbearbeiter wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

(a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO). Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die der Fremdbearbeiter uns übermittelt, zur Abwicklung unserer jeweiligen Bestellung und des jeweiligen Angebots des Fremdbearbeiters sowie für unsere künftigen Bestellungen und künftige Angebote des Fremdbearbeiters. Wir speichern diese personenbezogenen Daten in unserem internen EDV- bzw. ERP-System. Dies bedeutet, dass alle berechtigten Personen von STOLZ Zugriff auf die Daten haben. Eine anderweitige

Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(b) Der Fremdbearbeiter ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an uns verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Person ab. Wir stellen dem Fremdbearbeiter die zur Erfüllung der Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.

(c) Der Fremdbearbeiter gewährleistet auch seinerseits die Beachtung des Datenschutzes (insbesondere Art. 5 DSGVO) bei unsererseits an ihn übermittelten personenbezogenen Daten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

(a) Erfüllungsort ist der STOLZ Geschäftssitz. Sofern der Fremdbearbeiter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher, sich zwischen Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen Ihnen geschlossenen Verträgen, der STOLZ Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Fremdbearbeiter auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

(b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

(c) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Angaben zur Firmierung:

Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG

Konradsbronn 8, D-73499 Wört

Geschäftsführer: Klaus Stolz, Sven Koch, Helen Stolz-Lingel

Amtsgericht Ulm HRA 51305-E

P.h.G. W. Stolz Verwaltungs-GmbH, Amtsgericht Ulm HRB

510486-E

Sitz der Gesellschaften: Konradsbronn 8, 73499 Wört